

Herr Heilmann erläutert die Vorlage für die Verwaltung.

Nach Diskussion ändert Herr Michaelis seinen Änderungsantrag wie folgt:

Absatz 3 wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Der Herausnahme des Grundstücks mit der Flurstücksbezeichnung 172 wird zugestimmt.“

Herr Westphal lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

1. Die Begründung des B-Planes unter „3. Festsetzungen der Planänderung – Art und Maß der Nutzung“, letzter Absatz, Satz 2, wird wie folgt geändert: „...Das verbleibende Baugrundstück befindet sich im Eigentum der Stadt und soll **nicht** veräußert werden, da es dauerhaft für spätere Gemeinbedarfsnutzungen (z. B. eine Grundschule) vorgehalten werden soll.“
2. Das in der Begründung des B-Planes unter „3. Festsetzungen der Planänderung – Art und Maß der Nutzung“, letzter Absatz, Satz 2, erwähnte Grundstück soll nicht veräußert werden. Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss und der Hauptausschuss sind über diesen Beschluss nach § 39 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) vom 22. April 2015 zu unterrichten.
- ~~3. Die im geltenden Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen zu Dachform und Neigung werden nicht aufgehoben. Der Bebauungsplan und die Begründung sind entsprechend zu ändern.~~
3. Der Herausnahme des Grundstücks mit der Flurstücksbezeichnung 172 wird zugestimmt.

Folgender veränderter Beschlussantrag wird nach sehr ausführlicher Diskussion zur Abstimmung gestellt:

Beschluss:

1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung und erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt mit Ausnahme einer Teilfläche des Flurstückes 172 (Wohnbaufläche an der Straße Am Ruthenberg) aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 88 „Ruthenberg“ für das Gebiet zwischen dem Fußweg südlich der Schadowstrasse im Norden, der Strasse Am Ruthenberg und den Grundstücken Am Ruthenberg 14 – 18 im Osten, dem Grünzug entlang des Haartkoppelwegs im Süden sowie der Kleingartenanlage Ruthenbergskamp im Westen im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

3. Die Begründung wird mit entsprechenden Änderungen hinsichtlich der Herausnahme einer Teilfläche des Flurstückes 172 gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.
5. Für die vom Satzungsbeschluss ausgenommene Teilfläche des Flurstückes 172 und das südlich angrenzende Flurstück 304 soll ein Bebauungsplan mit dem Ziel, die Fläche für eine Gemeinbedarfsfläche zu sichern, aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Endg. entsch. Stelle: Ratsversammlung